

§ 7 WfwV (Brandenburg) — Organisation und Ausrüstung der Werkfeuerwehren

Werkfeuerwehrverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für jede hauptberufliche Werkfeuerwehr und Werkfeuerwehren mit überwiegend hauptberuflichen Kräften sind ein Leiter der Werkfeuerwehr und mindestens ein Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Werkfeuerwehren müssen pro Schicht mindestens eine Einsatzstärke von einer Staffelbesetzung einsatzbereit halten.
- (3) Werkfeuerwehren müssen eine ständig besetzte Feuermelde- und Alarmzentrale unterhalten.
- (4) Auf dem Betriebsgelände sind die für den Einsatz der Werkfeuerwehr erforderlichen Alarmierungseinrichtungen einzurichten und zu unterhalten.
- (5) Die Ausrüstung einer Werkfeuerwehr richtet sich nach dem besonderen Grad der Gefährdung sowie den betrieblichen und örtlichen Bedingungen des Unternehmens. Es dürfen ausschließlich den Normen (DIN) entsprechende oder feuerwehruzugelassene Lösch- und Spezialeinsatzfahrzeuge in Dienst gestellt werden.
- (6) Die Kosten der Werkfeuerwehr einschließlich der Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen baulichen und technischen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung sowie der Ausbildung trägt das Unternehmen.

Zitiervorschlag: § 7 WfwV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WfwV/7>